Beschluss Grosser Gemeinderat

4. Sitzung vom 15.10.2026

0.2.3 Politische Vorstösse LNR 10062

Motion Eva Waldburger, EVP; Verkehrsregulierung Bielstrasse, Behandlung

BNR 46

Zuständig für das Geschäft: Michel Gygax, Departementsvorsteher Tiefbau
Ansprechpartner Verwaltung: Hans-Ulrich Weber, Ressortleiter Tiefbau

Bericht

An der GGR-Sitzung vom 05. Juni 2025 wurde die Motion Eva Waldburger, EVP; «Verkehrsregulierung Bielstrasse; Zuweisung» eingereicht.

Motion

Verkehrsregulierung Bielstrasse

Der Gemeinderat wird beauftragt, sich bei der zuständigen Stelle des Kantons Bern für die Versetzung/ Verlegung der Verkehrsregulierungsanzeige Nord vom jetzigen Standort Höhe HSM z.B. auf die Höhe Dorfeingang einzusetzen.

Begründung: Wie beim Dorfeingang Süd von Zollikofen her (und wie in anderen umliegenden Agglomerations-Gemeinden), gehört diese Regulierung Nord an den Dorfeingang und nicht ins Dorf hinein, um der Gemeindebevölkerung Nachteile zu ersparen.

Insbesondere für die Gewerbetreibenden und deren Kundschaft sowie Bewohnende an der Bielstrasse verursacht der jetzige Standort Umtriebe und unvorhersehbare Blockaden, Wartezeiten und somit erschwerte Arbeitsplanung und Zeitausfälle.

Eva Waldburger 5.6.2025
EVP Fraktion

Antwort Gemeinderat

Da es sich um eine Kantonsstrasse handelt und die Verkehrsregelung im Zuständigkeitsbereich des Kantons liegt, hat das Ressort Tiefbau die Anfrage an die Bau- und Verkehrsdirektion des Kantons Bern (BVD) weitergeleitet und folgende Rückmeldung erhalten:

Wir haben die Situation auf dem aktuellen Stand geprüft. Grundsätzlich: Die Dosier-Anlage kann von ihrem aktuellen Standort nicht verschoben werden. Schon gar nicht auf die Höhe Moosrainweg.

1. Die Dosier-Anlage dient zur Freihaltung des Kreisverkehrs an der Oberdorfstrasse – sie sorgt dafür, dass der Kreisel nicht überlastet und der ÖV aus Richtung Oberdorfstrasse priorisiert wird. Eine Verlagerung der Anlage an einen anderen Standort weiter zurück oder sogar bis zum Moosrainweg, macht eine solche Funktion unmöglich. D.h. eine Funktion im Kontext Verkehrsmanagement ist nicht mehr gegeben.
2. Dosier-Anlagen haben einen vorgelagerten Stauraum, um zu dosierende Fahrzeuge aufstellen zu können. Eine Verlagerung der Dosierstelle auf Höhe Moosrainweg bedingt das hohe Risiko eines Rückstaus auf den direkt vorgelagerten Kreisel, mit der Konsequenz, dass dieser kollabiert. Das wiederum kann eine Auswirkung bis zur Nationalstrasse haben, was zwingend ausgeschlossen werden muss.
3. Eine Dosier-Anlage auf Höhe Moosrainweg generiert Ausweichverkehr via Lyssstrasse / Mühlestrasse direkt ins Zentrum von Münchenbuchsee (Kindertagesstätte Läbihus ist hier sicherlich einer der Leidtragenden) oder in Richtung Urtenen-Schönbühl
4. Auf der Höhe Moosrainweg gibt es keine technische Versorgungsinfrastruktur für eine solche Anlage. Es würde sich also um eine komplette Neuerschliessung des Standortes handeln.

Ausserdem wurde die minimale Störung der Nachbarschaft während der Entwicklung des Systems durch die Definition eines maximalen Stauraums bis zur Strasse «im Eggacker» berücksichtigt. Die folgende Logik ist angewendet: Sobald der Rückstau an der Dosier-Anlage diesen Punkt erreicht, wird die Dosierung gestoppt, damit sich der dichte Verkehr nicht weiter nach Norden in der Gemeinde ausbreitet.

Der Gegenstand dieser Motion fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich der Stimmberechtigten oder des GGR. Der Gemeinderat empfiehlt die Motion in ein Postulat umzuwandeln, dieses als erheblich zu erklären und gleichzeitig abzuschreiben.

Finanzielles

Dieses Geschäft hat keine direkten finanziellen Auswirkungen.

Weitere Kommissionen

Das Geschäft wurde in keiner weiteren Kommission beraten.

Rechtliche Grundlagen

Dem Grossen Gemeinderat wird dieser Antrag gestützt auf die folgenden rechtlichen Grundlagen unterbreitet:

		Grundlage	Artikel
Materielle Grundlage			Art.
Zuständigkeit	GGR	OgR	Art. 23ff
Finanzkompetenz			Art.
Verfahren			Art.

Antrag

1. Die Motion wird in ein Postulat umgewandelt, als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Beschluss

1. Die Motion wird in ein Postulat umgewandelt, als erheblich erklärt und gleichzeitig abgeschrieben.

Eröffnung

1. Sekretariat GGR (Nachführen Register Parlament)
2. Bauabteilung, Ressort Tiefbau (zur Umsetzung)

Beilagen

keine

Sofern dieser Beschluss nicht angefochten wird, tritt er 30 Tage nach der Veröffentlichung, d.h. mit Wirkung ab dem 23. November 2026, in Kraft.

Münchenbuchsee, 16. Oktober 2026

GROSSER GEMEINDERAT MÜNCHENBUCHSEE

Sekretär	Protokollführerin
Olivier A. Gerig	Franziska Zwygart